

**Nr. 6534.**

---

**Gesetz, betreffend den Ablauf der Tagungen des Bundesrats.  
Vom 15. Juni 2021.**

---

Der Präsidialsenat des Deutschen Reichs verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

**§ 1.**

Dem Präsidialsenat steht es zu, den Bundesrat zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Die Berufung zur Tagung muß an alle Bevollmächtigte des Bundesrats mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger und durch ePost erfolgen.

**§ 2.**

Der Bundesrat ist beschlußfähig, wenn 50/100 der Bevollmächtigten zur Tagung anwesend sind. Die Anwesenheit wird auch über den elektronischen Weg gewahrt.

**§ 3.**

Vor Beginn der Tagung sind ein Tagungsleiter, ein Schriftführer und ein Wahlleiter zu bestimmen, die Beschlußfähigkeit festzustellen und das Tagungsprogramm zu beschließen.

**§ 4.**

Anträge können durch Bevollmächtigte vor und während der Tagung kurzfristig eingereicht werden. Über die Aufnahme der eingebrachten Anträge in das Tagungsprogramm entscheiden die anwesenden Bevollmächtigten, in einer geheimen Abstimmung. Die einfache Mehrheit entscheidet.

**§ 5.**

Die Beschlußfassung zu den einzelnen Tagungsordnungspunkten erfolgt in geheimer Abstimmung gemäß Artikel 7 der Reichsverfassung vom 16.04.1871.

**Artikel 6.**

Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels mit „Ja“ oder „Nein“ in ein geschlossenes Wahlgefäß.

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig und werden nicht als Stimmen gezählt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlleiter. Dieser gibt das Ergebnis bekannt.

Die Beschlußfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt ist damit beendet.

Die anonyme Abstimmung auf elektronischem Weg ist in der Übergangszeit zulässig.

**§ 7.**

Die Zustimmung über die Einberufung der nächsten Tagung des Bundesrats erfolgt am Ende der Tagung in offener Abstimmung.

**§ 8.**

Alle Beschlüsse der Tagung sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

**§ 9.**

Das Protokoll der Tagung ist jedem Bevollmächtigten des Bundesrats auszuhändigen.

**§ 10.**

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 15. Juni .2021.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Der Präsidialsenat.  
Thomas Möllentin.

---